



ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 WIEN, PRINZ EUGEN-STRASSE 12 · ☎ 653742/DW 60 · TELEX 133132 sport a

WIEN, 18. August 1987

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Z:	48	GE/9
Datum:	24. AUG. 1987	
Verteilt:	24. Aug. 1987	Hoff

Betr.: Stellungnahme zum Bundesbehindertengesetz

Sehr geehrtes Präsidium!

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation, die Dachorganisation des Sportes mit über 2 Millionen Mitglieder in mehr als 10.000 Verbänden und Vereinen, erlaubt sich, auch im engsten Einvernehmen mit ihrem Mitglied "Österreichischer VersehrtenSPORTverband", eine Stellungnahme zum Bundesbehindertengesetz zu übermitteln.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Sportes für das Leben von Behinderten darf die Österreichische Bundes-Sportorganisation um wohlwollende Prüfung und Aufnahme der Anträge, insbesondere der Anträge des Österr. VersehrtenSPORTverbandes als Vereinigung vieler sporttreibender Behinderter, in das Gesetz ersuchen.

In der Hoffnung auf eine positive Erledigung verbleibe ich mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung

Hofrat Prof. Friedrich Holzweber
(Leiter der Geschäftsstelle)

Beilage

Stellungnahme der Österr. Bundes-Sportorganisation zum Bundesbehindertengesetz

Im § 1 heißt es: Der Verwirklichung dieses Zieles dienen alle bundesgesetzlich vorgesehene Maßnahmen der Rehabilitation, sowie die ergänzenden Maßnahmen dieses Bundesgesetzes. Bemerkung: Als Maßnahme der Rehabilitation kann sicher auch der Behindertensport angesehen werden.

Im § 4 (2) heißt es: Rehabilitationsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind diejenigen Körperschaften, Anstalten und Behörden, der im Absatz 1 genannten Anwendungsbereiche, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation zu erbringen. Bemerkung: Der Behindertensport kann als "ambulante Rehabilitation" Leistungen der Rehabilitation erbringen.

Im § 5 (2) heißt es unter anderem ".....daß zur Rehabilitation eines behinderten Menschen medizinische, berufliche oder soziale Maßnahmen angezeigt sind." Bemerkung: Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte im Behindertensport zeigt ganz deutlich, daß der Behindertensport eine wichtige allgemeine Bedeutung für den Behinderten hat. Zum besseren Verständnis sei im weiteren angeführt:

- Der Sport ist ein wichtiger Partner im Leben des Versehrten.
- Er ist aber auch ein wertvoller Partner für den Staat.
- Inhalt, Wert und Gestaltung des Versehrtensports in der heutigen Gesellschaft kann von soziologischen, kulturellen und medizinischen Blickwinkeln aus betrachtet und beurteilt werden.
- Daß der sportliche Leistungserfolg bei Übungen, Spiel, Wettkämpfen, Meisterschaften und großen internationalen Veranstaltungen dem Menschen, insbesondere dem Versehrten, Selbstbestätigung bringt, ist unbestritten.

- 2 -

- Der Sport hilft den Menschen, sie aus der Bewegungsarmut zu reißen, und die ständig steigende Freizeit sinnvoll zu nützen. Auf diese Weise wird der Sport zur aktiven Erholung, die in der heutigen Arbeitswelt unter dem Zwang der Maschinen und der Automaten von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Viele VersehrtenSPORTler sind ja Opfer der Technisierung und suchen nun durch die sportliche Betätigung, durch das Erlebnis der Leistungsbewältigung und des Leistungsfortschrittes in sportlicher Gemeinschaft und Wettkämpfen die völlige soziale Integration zu erreichen. Der Sport wird damit, über den Gesundheitswert hinaus, ein besonders geeignetes Mittel zur Selbsterziehung des Versehrten.

- Diesem Ziel kommt sowohl der VersehrtenSPORT, als auch der Leistungssport für Versehrte entgegen. Die Hinwendung zu dem einem oder dem anderen Sportbetrieb im Verlaufe der sportlichen Tätigkeit hängt sowohl von der Konstitution, der Art der Versehrtheit und im hohen Maße von der richtigen Anleitung und richtig angewandten Erkenntnissen aus den modernen Sportwissenschaften, wie Sportmedizin, Trainings- und Bewegungslehre u.a. ab, und verhindert so nicht nur Sekundärschäden sondern auch zusätzliche Schäden.

Der Sport hat für den Versehrten

- eine große soziologische Bedeutung,
- eine wichtige kulturelle Bedeutung,
- eine bildende Bedeutung,
- eine Bedeutung zur Schulung intellektueller Fähigkeiten
- und letzten Endes eine außerordentliche große medizinische Bedeutung für die Gesundheit des Versehrten.

Diese Erkenntnisse sind noch viel zuwenig Allgemeingut der Versehrten und der Bevölkerung.

Den Beitrag, den wir mit Mitteln des Sports für die Integration Versehrter in die Gesellschaft zu leisten vermögen, ist sehr groß.

Der Abschnitt III behandelt den BUNDESBEHINDERTENBEIRAT und der § 11 (1) Absatz 7 werden angeführt, daß dem Beirat 7 Vertreter der organisierten Behinderten und der organisierten Kriegsoffer als stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

Bemerkung: "Der Österreichische Versehrtensportverband" ist interessiert an der Vertretung in diesem Bundesbehindertenbeirat.

Außerdem ist der "Österreichische Versehrtensportverband" der Meinung, daß ihm das Vorschlagsrecht nach § 12 (1) Absatz 6 zusteht, wo es heißt, Mitglieder des Beirates "die für das gesamte Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und in der die Mehrzahl jener Vereinigungen vertreten ist, die gemäß deren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben."

Bemerkung: Der "Österreichische Versehrtensportverband" ist eine Dachorganisation für das ganze Bundesgebiet mit den o.a. Zielen.

Im Abschnitt V wird über den "Nationalfond zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen" gesprochen. Aus diesem sollen "Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden." (§ 25 (1)).

Im § 26 werden als begünstigte Vereine jene angeführt, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte, im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Bemerkung: Abgesehen von der allgemeinen Bedeutung des Behindertensportes, betreut der "Österreichische Versehrtensportverband" auch Mehrfachbehinderte (geistig Behinderte) und cerebral Bewegungsgestörte (Spastiker), für welche umfangreiche begleitende Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind. Für diese Aufgaben wäre eine Berücksichtigung des "Österreichischen Versehrtensportverbandes" aus den Fondsmitteln in Form von Geld - und Sachleistungen durchaus erstrebenswert.

- 4 -

Außerdem strebt der "Österreichische Versehrtensportverband" eine Vertretung im, unter § 34 (1) Abschnitt 6 angeführten Kuratorium an.